

## Mandanteninformationen für GmbH-GF/ Gesellschafter März 2019

---

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

### Inhalt

1. Sachgrundlose Befristung: Arbeitgeber müssen Vorbeschäftigung beachten
2. Arbeitnehmer verweigert Arbeit im Homeoffice: Ist das ein Kündigungsgrund?
3. Wenn das Einsatzfahrzeug privat genutzt wird: Welche lohnsteuerlichen Folgen ergeben sich?
4. Wenn die Einzahlung einer Kapitalrücklage nicht berücksichtigt wurde: Offenbare Unrichtigkeit?
5. Gesellschafterversammlung: Ladung per E-Mail kann ordnungsgemäß sein

#### 1. **Sachgrundlose Befristung: Arbeitgeber müssen Vorbeschäftigung beachten**

**Hat mit einem Mitarbeiter bereits 8 Jahre zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden, ist eine sachgrundlose Befristung bei diesem Mitarbeiter unzulässig. Das Bundesarbeitsgericht hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, dass ein Arbeitnehmer maximal 3 Jahre nicht im Unternehmen beschäftigt sein durfte.**

##### **Hintergrund**

Der Kläger war von 2003 bis 2004 1 1/2 Jahre als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. 8 Jahre später stellte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer erneut sachgrundlos befristet für 2 Jahre als Facharbeiter ein. Nachdem der Vertrag mehrfach verlängert worden war, sollte er 2015 endgültig enden. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage.

##### **Entscheidung**

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass es seine bisherige Rechtsprechung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.6.2018 nicht aufrechterhalten kann. Die Richter prüften, inwiefern das Verbot der Vorbeschäftigung einschränkend ausgelegt werden muss. Insbesondere besteht keine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. Hier ist das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich, bzw. kann ein generelles Verbot der Vorbeschäftigung unzumutbar sein.

Eine solche Ausnahme war im vorliegenden Fall aus Sicht des Bundesarbeitsgerichts nicht gegeben. Nach Ansicht der Richter liegt eine Vorbeschäftigung nicht sehr lange zurück, wenn das vorangegangene Arbeitsverhältnis 8 Jahre zuvor bestand. Zudem bestand das frühere Arbeitsverhältnis mit dem gewerblichen Mitarbeiter über 1 1/2 Jahre und seine ausgeführte Tätigkeit war in beiden Fällen gleich geartet.

Der Arbeitgeber konnte nicht auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertrauen. Denn der Arbeitgeber hätte beim Abschluss der Arbeitsverträge zumindest in Betracht ziehen müssen, dass die bisherige Auslegung der gesetzlichen Regelung durch das Bundesarbeitsgericht vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben könnte.

## 2. **Arbeitnehmer verweigert Arbeit im Homeoffice: Ist das ein Kündigungsgrund?**

**Weigert sich ein Arbeitnehmer, im Homeoffice zu arbeiten, berechtigt das den Arbeitgeber nicht zur fristlosen Kündigung. Denn das Weisungsrecht des Arbeitgebers geht nicht so weit, dass er Arbeitnehmern einen Telearbeitsplatz zuweisen kann.**

### **Hintergrund**

Der Arbeitnehmer war als Ingenieur beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag enthielt keine Regelungen zu einer Änderung des Arbeitsorts. Nach einer Betriebsschließung bot der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an, im Homeoffice zu arbeiten. Dazu war der Arbeitnehmer jedoch nicht bereit. Deshalb kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund wegen "beharrlicher Arbeitsverweigerung".

### **Entscheidung**

Das Landesarbeitsgericht hielt die Kündigung für unwirksam. Zur Begründung führten die Richter aus: Der Arbeitnehmer war arbeitsvertraglich nicht verpflichtet, die ihm angebotene Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Der Arbeitgeber konnte dem Arbeitnehmer diese Tätigkeit auch nicht aufgrund seines arbeitsvertraglichen Weisungsrechts einseitig zuweisen.

Insbesondere unterscheiden sich die Umstände der Telearbeit in erheblicher Weise von einer Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte zu verrichten ist. Selbst wenn viele Arbeitnehmer wegen der besseren Vereinbarung von Familie und Beruf an einer Telearbeit interessiert sein könnten, führt dies nicht zu einer Erweiterung des Weisungsrechts des Arbeitgebers.

Das Weisungsrecht berechtigte den Arbeitgeber also nicht, einseitig Arbeit im Homeoffice festzulegen. Für die Zuweisung von Telearbeit wäre vielmehr eine einvernehmliche Regelung zwischen beiden Parteien erforderlich gewesen. Die Weigerung, im Homeoffice zu arbeiten, stellte daher keine Arbeitsverweigerung dar und war somit auch kein Kündigungsgrund.

## 3. **Wenn das Einsatzfahrzeug privat genutzt wird: Welche lohnsteuerlichen Folgen ergeben sich?**

**Kann ein Arbeitnehmer ein Einsatzfahrzeug auch privat nutzen, muss dieser Vorteil nicht versteuert werden, wenn das Fahrzeug tatsächlich für viele Einsätze eingesetzt wird und der Arbeitnehmer es ständig mit sich führen muss.**

### **Hintergrund**

Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr war auch als Brandschutztechniker bei der Stadt vollbeschäftigt. Ihm wurde ein Feuerwehreinsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, das er rund um die Uhr nutzen konnte. Insbesondere unternahm er damit regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Mittagsheimfahrten. Er nutzte es aber auch, um an mehreren Tagen der Woche zu Feuerwehreinsätzen zu gelangen oder um andere Aufgaben aus seiner Tätigkeit als Leiter der freiwilligen Feuerwehr wahrzunehmen. Das Finanzamt wollte die Stadt für nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung nehmen.

### **Entscheidung**

Das Finanzgericht entschied, dass ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse vorlag und deshalb kein geldwerter Vorteil zu versteuern war. Das Interesse, das Einsatzfahrzeug auch privat nutzen zu können, trat hinter dem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse zurück. Der Einsatzleiter

nutzte das Fahrzeug tatsächlich für ca. 160 Einsätze im Jahr. Er überließ das Fahrzeug bei längeren Abwesenheitszeiten seinem Vertreter. Zudem verpflichtete er sich, das Fahrzeug ständig mitzuführen, um zeitnah die Einsatzorte zu erreichen. In diesem Fall stellte die Möglichkeit zur privaten Nutzung keinen geldwerten Vorteil dar.

4. **Wenn die Einzahlung einer Kapitalrücklage nicht berücksichtigt wurde: Offenbare Unrichtigkeit?**

**Wurde eine Einzahlung in die Kapitalrücklage im Rahmen der Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nicht berücksichtigt, liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann deshalb nicht mehr geändert werden.**

**Hintergrund**

Die Gesellschafter der klagenden GmbH schlossen mit Vertrag vom 31.8.2012 einen Einbringungsvertrag. Mit diesem verpflichteten sie sich, voll werthaltige Darlehensforderungen gegen eine weitere GmbH unentgeltlich in die Klägerin einzubringen sowie Geldeinzahlungen zu leisten, um das Kapital der Gesellschaft zu stärken. Die Bilanz wies zum 31.12.2012 eine Kapitalrücklage aus, die unter Verweis auf den Einbringungsvertrag näher erläutert wurde. In der Erklärung über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos war allerdings der Bestand zum 31.12.2012 mit Null angegeben. Die Veranlagung erfolgte entsprechend. Im Mai 2015 beantragte die Klägerin die Änderung des bestandskräftigen Bescheides und verwies auf die Einbringungen in die Kapitalrücklage. Sie begründete dies mit einem mechanischen Übertragungsfehler. Das Finanzamt wies den Änderungsantrag zurück.

**Entscheidung**

Das Finanzgericht wies die Klage ab und entschied, dass das Finanzamt die Korrektur des Feststellungsbescheids zu Recht abgelehnt hat. Zwar kann die Finanzverwaltung offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Nach Ansicht der Richter lagen jedoch die Voraussetzungen für eine solche Korrektur hier nicht vor. Diese kommt nämlich nicht in Betracht, wenn dem Finanzamt kein mechanischer Fehler unterläuft, sondern ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum.

Unstrittig war im vorliegenden Fall, dass der Feststellungsbescheid falsch war. Denn er berücksichtigte nicht die Einbringungen in die Kapitalrücklage. Dies war allerdings kein mechanischer Fehler. Der Fehler könnte hier auch auf einer mangelnden Sachverhaltsaufklärung beruht haben, denn die Höhe der Einzahlung in die Kapitalrücklage war nicht ohne weitere Ermittlungen aus den Erläuterungen zur Bilanz nachzuvollziehen.

Eine Änderung des Bescheids wegen einer neuen Tatsache kam nicht in Betracht, weil die Klägerin das Verschulden an dem nachträglichen Bekanntwerden der Einbringungen traf.

5. **Gesellschafterversammlung: Ladung per E-Mail kann ordnungsgemäß sein**

**Ein Gesellschafter kann per E-Mail ordnungsgemäß zu einer Gesellschafterversammlung geladen werden. Deshalb führt eine weitere nicht fristgemäß zugewandene schriftliche Ladung nicht dazu, dass die gefassten Beschlüsse nichtig sind oder angefochten werden können.**

**Hintergrund**

Der Kläger war Gesellschafter der beklagten GmbH, die eine Fachhochschule betrieb. Bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Re-Akkreditierung und einer notwendigen finanziellen Sanierung der Fachhochschule verhielt sich der Kläger mehrfach treuwidrig und handelte entgegen der Interessen der Beklagten. Die Beklagte beabsichtigte daher die Zwangseinziehung des klägerischen Geschäftsanteils in der Gesellschafterversammlung. Zu dieser Gesellschafterversammlung wurden alle Gesellschafter mit 2-wöchiger Frist per E-Mail und Einwurfeinschreiben geladen. Die schriftliche Einladung erreichte einen weiteren Gesellschafter zunächst nicht, wurde dann aber erneut an diesen zugestellt. In der Gesellschafterversammlung wurde die Zwangseinziehung des klägerischen Anteils beschlossen.

Mit seiner Anfechtungsklage wandte sich der Kläger gegen den gefassten Beschluss.

## **Entscheidung**

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwar stellte das Oberlandesgericht klar, dass gravierende Ladungsmängel grundsätzlich zu der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit gefasster Beschlüsse führen können. Dies traf jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn der Mitgesellschafter des Klägers war per E-Mail rechtzeitig von der Gesellschafterversammlung informiert worden, sodass er eine angemessene Vorbereitungszeit hatte.

Darüber hinaus konnte der Kläger die angeblich fehlerhafte Ladung des Mitgesellschafters gar nicht rügen, da es sich um fremde Teilnahmeinteressen handelte.

Zuletzt beanstandeten die Richter auch die Zwangseinziehung des klägerischen Geschäftsanteils nicht. Der Kläger verletzte über einen Zeitraum von mehreren Jahren seine gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten massiv, sodass das gesellschaftsinterne Vertrauensverhältnis stark beschädigt und die Einziehung gegen den Willen des Klägers gerechtfertigt war. Eine förmliche Abmahnung war nicht geboten gewesen, da eine Änderung des klägerischen Verhaltens auch nach der Abmahnung nicht zu erwarten gewesen war.